

**Aufforderung zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen
für den Wahlkreis 87 Aachen I
zur Bundestagswahl am 22.09.2013**

A. Ort und Frist für die Einreichung (§ 19 BWG, § 32 BWO)

Gemäß § 32 Abs. 1 Bundeswahlordnung (BWO) vom 19.04.2002 (BGBl. I S. 1376), zuletzt geändert durch Verordnung vom 03.12.2008 (BGBl. I S. 2378) fordere ich hiermit zur Einreichung von **Kreiswahlvorschlägen für den Wahlkreis 87 Aachen I** zur Bundestagswahl am 22. September 2013 auf. Die Kreiswahlvorschläge sind gemäß § 19 Bundeswahlgesetz (BWG) vom 23.07.1993 (BGBl. I S. 1288, 1594), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.07.2012 (BGBl. S. 1501) beim Kreiswahlleiter, Oberbürgermeister der Stadt Aachen, Fachbereich 01/Wahlen, Verwaltungsgebäude Bahnhofplatz, Hackländerstr. 1, Zimmer 1007, 52058 Aachen (neue Adresse voraussichtlich ab Mai 2013; wird bekannt gemacht)

bis spätestens 15.Juli 2013,18.00 Uhr,

schriftlich einzureichen. Die zur Einreichung der Kreiswahlvorschläge erforderlichen amtlichen Formblätter sind beim Fachbereich 01/Wahlen erhältlich. Es wird dringend empfohlen, die Kreiswahlvorschläge so frühzeitig einzureichen, dass etwaige Mängel, welche die Gültigkeit der Kreiswahlvorschläge berühren, noch vor Ablauf der Einreichungsfrist behoben werden können.

B. Wahlvorschlagsrecht, Beteiligungsanzeige (§ 18 BWG, § 33 BWO)

Kreiswahlvorschläge können

1. von Parteien und
2. von einzelnen Wahlberechtigten und von Gruppen von Wahlberechtigten (Wählergruppen)

eingereicht werden.

Parteien, die im Deutschen Bundestag oder in einem Landtag seit deren letzter Wahl nicht auf Grund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren (sog. neue Parteien), können als solche einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie spätestens am 97.Tag vor der Wahl bis 18.00 Uhr (17.06.2013) dem Bundeswahlleiter ihre Beteiligung an der Wahl schriftlich angezeigt haben und der Bundeswahlausschuss ihre Parteieigenschaft festgestellt hat. Die Anzeige ist an den Bundeswahlleiter, Statistisches Bundesamt, 65180 Wiesbaden, zu richten. In der Anzeige ist anzugeben, unter welchem Namen sich die Partei an der Wahl beteiligen will. Die Anzeige muss von mindestens drei Mitgliedern des Bundesvorstandes, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Hat eine Partei keinen Bundesvorstand, so tritt der Vorstand der jeweils obersten Parteiorganisation an die Stelle des Bundesvorstandes. Die schriftliche Satzung und das schriftliche Programm der Partei sowie ein Nachweis über die satzungsgemäße Bestellung des Vorstandes sind der Anzeige beizufügen. Der Anzeige sollen Nachweise über die Parteieigenschaft nach § 2 Absatz 1 Satz 1 des Parteiengesetzes beigelegt werden.

Eine Partei kann in jedem Wahlkreis nur einen Kreiswahlvorschlag einreichen.

C. Aufstellung von Parteibewerbern (§ 21 BWG)

Als Bewerber einer Partei kann in einem Kreiswahlvorschlag nur benannt werden, wer in einer Mitgliederversammlung zur Wahl eines Wahlkreisbewerbers oder in einer besonderen oder allgemeinen Vertreterversammlung hierzu gewählt worden ist. Mitgliederversammlung zur Wahl eines Wahlkreisbewerbers ist eine Versammlung der im Zeitpunkt ihres Zusammentritts im Wahlkreis zum Deutschen Bundestag wahlberechtigten Mitglieder der Partei. Besondere Vertreterversammlung ist eine Versammlung der von einer derartigen Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte gewählten Vertreter. Allgemeine Vertreterversammlung ist eine nach der Satzung der Partei allgemein für bevorstehende Wahlen von einer derartigen Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte bestellte Versammlung.

Die Bewerber und die Vertreter für die Vertreterversammlungen sind in geheimer Abstimmung zu wählen. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist hierbei vorschlagsberechtigt. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihr Programm in angemessener Zeit vorzustellen.

Als Bewerber einer Partei kann nur benannt werden, wer nicht Mitglied einer anderen Partei ist (§ 21 Abs. 1 BWG).

Der Vorstand des Landesverbandes oder, wenn Landesverbände nicht bestehen, die Vorstände der nächstniedrigen Gebietsverbände, in deren Bereich der Wahlkreis liegt, oder eine andere in der Parteisatzung hierfür vorgesehene Stelle können gegen den Beschluss einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung Einspruch erheben. Auf einen solchen Einspruch ist die Abstimmung zu wiederholen. Ihr Ergebnis ist endgültig.

Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl des Bewerbers nach dem Muster der Anlage 17 BWO mit Angaben über Ort und Zeit der Versammlung, Form der Einladung, Zahl der erschienenen Mitglieder und Ergebnis der Abstimmung ist mit dem Kreiswahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben der Leiter der Versammlung und zwei von dieser bestimmte Teilnehmer gegenüber dem Kreiswahlleiter nach dem Muster der Anlage 18 BWO an Eides statt zu versichern, dass die Wahl des Bewerbers in geheimer Abstimmung erfolgt ist, die stimmberechtigten Teilnehmer die Möglichkeit hatten, Vorschläge zu machen und Bewerber die Gelegenheit hatten, sich und ihr Programm in angemessener Zeit vorzustellen.

D. Inhalt und Form der Kreiswahlvorschläge (§§ 20, 22 BWG, § 34 BWO)

Der Kreiswahlvorschlag soll nach dem Muster der Anlage 13 BWO eingereicht werden. Er darf nur den Namen eines Bewerbers enthalten. Jeder Bewerber kann nur in einem Wahlkreis und hier nur in einem Kreiswahlvorschlag benannt werden. Als Bewerber kann nur vorgeschlagen werden, wer seine Zustimmung dazu schriftlich erteilt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich. Der Bewerber muss wählbar sein.

Der Kreiswahlvorschlag muss enthalten

1. Familiennamen, Vornamen, Beruf oder Stand, Geburtsdatum, Geburtsort und Anschrift (Hauptwohnung) des Bewerbers,
2. den Namen der einreichenden Partei und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen (von einzelnen Wahlberechtigten/Wählergruppen) deren Kennwort.

Er soll ferner Namen und Anschriften der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten. Fehlen diese Angaben, so gilt die Person, die als erste unterzeichnet hat, als Vertrauensperson, und diejenige, die als zweite unterzeichnet hat, als stellvertretende Vertrauensperson. Nur die Vertrauensperson und die stellvertretende Vertrauensperson sind, jede für sich, berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Kreiswahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen.

E. Unterzeichnung der Kreiswahlvorschläge (§ 20 BWG, § 34 BWO)

Kreiswahlvorschläge von Parteien sind von mindestens drei Mitgliedern des Vorstandes des Landesverbandes, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich zu unterzeichnen. Hat eine Partei im Land keinen Landesverband oder keine einheitliche Landesorganisation, so müssen die Kreiswahlvorschläge von den Vorständen der nächstniedrigen Gebietsverbände, in deren Bereich der Wahlkreis liegt, dem Satz 1 gemäß unterzeichnet sein. Die Unterschriften des einreichenden Vorstandes genügen, wenn er innerhalb der Einreichungsfrist nachweist, dass dem Landeswahlleiter eine schriftliche, dem Satz 1 entsprechende Vollmacht der anderen beteiligten Vorstände vorliegt.

Kreiswahlvorschläge von Parteien, die im Deutschen Bundestag oder in einem Landtag seit deren letzter Wahl nicht auf Grund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren (sog. neue Parteien), müssen außerdem von mindestens **200 Wahlberechtigten des Wahlkreises** persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein; die Wahlberechtigung muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei Einreichung des Kreiswahlvorschlages nachzuweisen. Das Erfordernis von 200 Unterschriften gilt nicht für Kreiswahlvorschläge von Parteien nationaler Minderheiten.

Andere Kreiswahlvorschläge (von einzelnen Wahlberechtigten/Wählergruppen) müssen von mindestens **200 Wahlberechtigten des Wahlkreises** persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein; die Wahlberechtigung muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei Einreichung des Kreiswahlvorschlages nachzuweisen. Drei Unterzeichner des Wahlvorschlags haben ihre Unterschriften auf dem Kreiswahlvorschlag (Anlage 13 BWO) selbst zu leisten.

Muss ein Kreiswahlvorschlag von mindestens 200 Wahlberechtigten unterzeichnet sein, so sind die Unterschriften auf amtlichen Formblättern nach Anlage 14 BWO unter Beachtung folgender Vorschriften zu erbringen:

1. Formblätter werden auf Anforderung vom Kreiswahlleiter kostenfrei geliefert. Bei der Anforderung sind Familienname, Vornamen und Anschrift (Hauptwohnung) des vorzuschlagenden Bewerbers anzugeben. Wird bei der Aufforderung der Nachweis erbracht, dass für den Bewerber im Melderegister eine Auskunftssperre gemäß den § 21 Abs. 5 des Melderechtsrahmengesetzes entsprechenden Landesmeldegesetzen eingetragen ist, wird anstelle seiner Anschrift (Hauptwohnung) eine Erreichbarkeitsanschrift verwendet; die Angabe eines Postfachs genügt nicht. Als Bezeichnung des Trägers des Wahlvorschlages, der den Kreiswahlvorschlag einreichen will, sind außerdem bei Parteien deren Namen und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen (von einzelnen Wahlberechtigten/Wählergruppen) deren Kennwort anzugeben. Parteien haben ferner die Aufstellung des Bewerbers in einer Mitglieder- oder einer besonderen oder allgemeinen Vertreterversammlung nach § 21 BWG zu bestätigen. Der Kreiswahlleiter vermerkt die in den Sätzen 2 bis 4 genannten Angaben vor der Aushändigung im Kopf der Formblätter.

2. Die Wahlberechtigten, die einen Kreiswahlvorschlag unterstützen, müssen die Erklärung auf dem Formblatt persönlich und handschriftlich unterzeichnen; neben der Unterschrift sind Familienname, Vornamen, Geburtsdatum und Anschrift (Hauptwohnung) des Unterzeichners sowie der Tag der Unterzeichnung anzugeben.

3. Für jeden Unterzeichner ist auf dem Formblatt oder gesondert eine Bescheinigung nach Anlage 14 BWO beizufügen, dass er im Zeitpunkt der Unterzeichnung in dem betreffenden Wahlkreis wahlberechtigt ist. Gesonderte Bescheinigungen des Wahlrechts sind vom Träger des Wahlvorschlages bei der Einreichung des Kreiswahlvorschlages mit den Unterstützungsunterschriften zu verbinden. Wer für einen anderen eine Bescheinigung des Wahlrechts beantragt, muss nachweisen, dass der Betreffende den Kreiswahlvorschlag unterstützt.

4. Ein Wahlberechtigter darf nur einen Kreiswahlvorschlag unterzeichnen; hat jemand mehrere Kreiswahlvorschläge unterzeichnet, so ist seine Unterschrift auf allen Kreiswahlvorschlägen ungültig.
5. Kreiswahlvorschläge von Parteien dürfen erst nach Aufstellung des Bewerbers durch eine Mitglieder- oder Vertreterversammlung unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig.

F. Anlagen zum Kreiswahlvorschlag (§ 34 BWO)

Dem Kreiswahlvorschlag (Anlage 13 BWO) sind beizufügen

1. die Zustimmungserklärung des vorgeschlagenen Bewerbers (Anlage 15 BWO),
2. die Bescheinigung der zuständigen Gemeindebehörde über die Wählbarkeit des vorgeschlagenen Bewerbers (Anlage 16 BWO),
3. bei Kreiswahlvorschlägen von Parteien eine Ausfertigung der Niederschrift über die Beschlussfassung der Mitglieder- oder Vertreterversammlung, in der der Bewerber aufgestellt worden ist (Anlage 17 BWO), im Falle eines Einspruchs nach § 21 Abs. 4 BWG (s. C. Abs. 3) auch eine Ausfertigung der Niederschrift über die wiederholte Abstimmung, mit den vorgeschriebenen Versicherungen an Eides statt (Anlage 18 BWO),
4. bei Kreiswahlvorschlägen von Parteien eine Versicherung an Eides statt des vorgeschlagenen Bewerbers gegenüber dem Kreiswahlleiter nach dem Muster der Anlage 15, dass er nicht Mitglied einer anderen als der den Wahlvorschlag einreichenden Partei ist (s. 1.),
5. die erforderliche Zahl von Unterstützungsunterschriften (Anlage 14 BWO) nebst Bescheinigungen des Wahlrechts der Unterzeichner, sofern der Kreiswahlvorschlag von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises unterzeichnet sein muss (s. E. Abs. 2 u. 3),
6. im Falle des Abschnitts E. Abs. 1 Sätze 2 u. 3 der Nachweis, dass dem Landeswahlleiter eine schriftliche Vollmacht der anderen beteiligten Vorstände vorliegt.

G. Ungültige Kreiswahlvorschläge (§ 25 BWG)

Nach Ablauf der Einreichungsfrist können nur noch Mängel an sich gültiger Kreiswahlvorschläge behoben werden.

Ein gültiger Kreiswahlvorschlag liegt nicht vor, wenn

1. die Form oder die Frist des § 19 BWG (s. A.) nicht gewahrt ist,
2. die nach § 20 Abs. 2 Sätze 1 u. 2 sowie Abs. 3 BWG erforderlichen gültigen Unterschriften (s. E.) mit dem Nachweis der Wahlberechtigung der Unterzeichner fehlen, es sei denn, der Nachweis kann infolge von Umständen, die der Wahlvorschlagsberechtigte nicht zu vertreten hat, nicht rechtzeitig erbracht werden,
3. bei einem Kreiswahlvorschlag einer Partei die Parteibezeichnung fehlt, die nach § 18 Abs. 2 BWG erforderliche Feststellung der Parteieigenschaft durch den Bundeswahlausschuss abgelehnt worden ist oder die Nachweise des § 21 BWG (s. F. 3.) nicht erbracht sind,
4. der Bewerber mangelhaft bezeichnet ist, so dass seine Person nicht feststeht, oder
5. die Zustimmungserklärung des Bewerbers fehlt.

Nach der Entscheidung über die Zulassung eines Kreiswahlvorschlages ist jede Mängelbeseitigung ausgeschlossen.

Weitere Auskünfte erteilt der Fachbereich 01/Wahlen der Stadt Aachen.

Aachen, den 09. April 2013

Der Kreiswahlleiter
Philipp
Oberbürgermeister